

**Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins**  
**nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG**

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalschusswaffen  
 mit PTB-Zeichen im Kreis 

**Angaben zur Person (Pflichtangaben)**

Name, Vorname(n) (Rufname unterstreichen)		ggf. Geburtsname, frühere(r) Name(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit(en)
Adresse (Straße und Hausnummer)		Wohnort (Postleitzahl und Ort)	
erlernter Beruf		derzeit ausgeübter Beruf	
Nebenwohnung(en) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)			
Wohnungen der letzten 5 Jahre außerhalb von Ludwigshafen (Jahr, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
<b>freiwillige Angaben</b>			
Telefon		E-Mail-Adresse	

**Angaben zur Zuverlässigkeit**

Ich bin  nicht vorbestraft  
 wegen folgender Straftat(en) rechtskräftig verurteilt

**Angaben zur persönlichen Eignung**

**Ich bin**

- nicht** Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten ist
- nicht** Mitglied in einer verbotenen Partei
- nicht** innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen
- nicht** in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
- nicht** abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
- nicht** psychisch krank oder debil

**Ich leide**  **nicht** an schwerer Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankung, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen oder anderen schweren körperlichen Erkrankungen.

## Datenschutzrechtliche Hinweise

Sie sind nach § 39 Waffengesetz verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung werden die Daten u.a. an das Nationale Waffenregister, dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der örtlichen Polizeidienststelle, dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz sowie dem Staats- und Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz und ggf. dem Ausländeramt übermittelt.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

## Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- ausgefülltes und unterschriebenes „Merkblatt Kleiner Waffenschein“
- Kopie Pass / Personalausweis

- wird von der Behörde ausgefüllt -

### Anfragen an

MESO

BZR

ZStV

LKA

LfV

### Entscheidung

Kl. Waffenschein erteilt Nr.  ausgestellt am

Kl. Waffenschein abgelehnt Bescheid erteilt am

Eintrag BZR am

### Kostenverfügung

Gebühr: 86,00 Euro Ausstellung + 3,50 Euro Zustellung

### Zur Akte

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
2-14302

Datum, Unterschrift SB'in

## **Merkblatt** **Kleiner Waffenschein**

Der Kleine Waffenschein gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalschusswaffen (so genannte SRS-Waffen), welche das Kennzeichen **PTB im Kreis** tragen und erlaubt das zugriffsbereite Führen außerhalb der Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.



Diese Schusswaffen dürfen ab 18 Jahren ohne behördliche Erlaubnis erworben werden und brauchen nicht behördlich angemeldet werden.

Der Kleine Waffenschein gilt nicht für alle anderen Arten von Waffen im Sinne des Waffengesetzes, wie zum Beispiel "Elektroschocker", Messer und Schlagstöcke, Reizstoffsprühgeräte und andere tragbare Gegenstände sowie für Druckluft- und CO2-Waffen mit dem Kennzeichen F im Fünfeck.

Auch wer den Kleinen Waffenschein hat, darf keine SRS-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Messen- und Märkten, Ausstellungen, Fußballspielen, Kino, Demonstrationen, Versammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen mit sich führen.

Wer eine Schusswaffe führt, muss den Kleinen Waffenschein im Original sowie einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich haben und diese zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung aushändigen.

Der Kleine Waffenschein beinhaltet keine Schießerlaubnis. Das Schießen mit SRS-Waffen außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist immer verboten, auch an Silvester! Das Schießen ist lediglich im eigenen befriedeten Besitztum oder mit Zustimmung des Eigentümers auf einem fremden Grundstück zulässig. Das Schießen aus Fenstern oder auf dem Balkon ist ebenfalls verboten.

Der Kleine Waffenschein gilt unbefristet. Eine Verlängerung der Erlaubnis ist daher nicht notwendig.

Die Waffen sind ungeladen und getrennt von der Munition in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, so dass kein Unbefugter diese an sich nehmen kann. Die Aufbewahrung in einem Kraftfahrzeug (auch wenn es verschlossen ist) ist nicht erlaubt.

Inhaber eines Kleinen Waffenscheins sind nach § 4 Absatz 3 Waffengesetz regelmäßig, spätestens nach Ablauf von 3 Jahren, erneut auf Ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt von Amts wegen, so dass keine persönliche Vorsprache erforderlich ist.

Nach erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung erhalten die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis einen Gebührenbescheid, der nach Ziffer 19.13.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung derzeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 65,00 Euro festsetzt. Die Festsetzung erfolgt unter Vorbehalt gesetzlicher Änderungen!

Obengenanntes habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen:

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....  
(Name in Druckschrift)